



# GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten – Land, NÖ

## PROTOKOLL

Nr. GR20120925Ö über die

### öffentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

am Dienstag, **25.09.2012**, im Sitzungssaal der Gemeinde Neustift-Innermanzing

#### Vorsitzender:

Anwesend		
ja	Nein	
	entschuldigt	nicht entschuldigt

Herr	Bgm.	Ernst	<b>Hochgerner</b>	ÖVP	X		
------	------	-------	-------------------	-----	---	--	--

#### Gf. Gemeinderäte:

Herr	Vzbgm.	Franz	<b>Tisch-Grubwieser</b>	ÖVP	X		
Frau	GGR	Brigitte	<b>Ecker</b>	SPÖ	X		
Herr	GGR	Gerhard	<b>Donner</b>	ÖVP	X		
Herr	GGR	Walter	<b>Goldnagl</b>	ÖVP	X		
Herr	GGR	Anton	<b>Schilling sen.</b>	ÖVP	X		

#### Gemeinderäte:

Herr	GR	Thomas	<b>Steinmair</b>	SPÖ	X		
Frau	GR	Sonja	<b>Hochgerner</b>	ÖVP	X		
Frau	GR	Christa	<b>Scheiblmasser</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Gerhard	<b>Fischer</b>	ÖVP		X	
Herr	GR	Peter	<b>Kratzer</b>	FPÖ		X	
Herr	GR	Jürgen	<b>Strutzenberger</b>	SPÖ	X		
Herr	GR	Johann	<b>Leitner</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Anton	<b>Schilling</b>	ÖVP	X		
Frau	GR	Sabine	<b>Nowotny</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	<b>Buger Mag. (FH)</b>	GRÜNE	X		
Frau	GR	Edeltraud	<b>Mühlbauer</b>	SPÖ	X		
Herr	GR	Josef	<b>Weinkirn</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Friedrich	<b>Horak Dr. Prof.</b>	ÖVP	X		

#### Schriftführer(in):

Herr	AL	Andreas	<b>Grübl</b>
------	----	---------	--------------



## TAGESORDNUNG

### Öffentlich:

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls vom 26.06.2012
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.06.2012
- 3) Bauführungen des NÖ Straßendienstes (ST-LH-N-120/009-2010) / Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung
- 4) Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 - Zusicherung von Förderungsmitteln NÖ Wasserwirtschaftsfonds / Annahmeerklärung
- 5) Teilungsplan GZ 40417 (DI Schubert) / Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut
- 6) Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage BA 07 – Ziviltechnikerleistungen / Auftragsvergabe
- 7) Brodtrager - Ergänzungsaufschließungsabgabe / Ansuchen auf Reduzierung
- 8) Arbinger - Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Ansuchen auf Vertragsverlängerung
- 9) Göllner - Pachtvertrag Grundstück Nr. 588/5 und .192, KG 19738 / Genehmigung
- 10) ASBÖ Altlenzbach / Ansuchen um Subvention
- 10a) KIGA Holzhackgut / Liefervertrag (Dringlichkeitsantrag)
- 11) Anfragen und Berichte

### Nicht öffentlich:

- 12) Dienstbarkeitsklage Wasserleitung / Beauftragung einer Rechtsvertretung

Der Vorsitzende, Bgm. Ernst Hochgerner, begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt fest, dass

- die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß mit der diesem Protokoll angeschlossenen Kurrende vom 12.09.2012 erfolgte und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### **TOP 1      Genehmigung des letzten Protokolls vom 26.06.2012**

**Sachverhalt:** Das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2012 ist dem Gemeinderat gemeinsam mit der Einladungskurrende zu dieser Sitzung am Postweg bzw. per Email zugegangen.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll vom 26.06.2012 genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

### **Dringlichkeitsantrag**

*Bgm. Hochgerner bringt einen vom ihm vor Beginn der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag zum Thema:*

- **KIGA Holzhackgut / Liefervertrag**

**vor und begründet dies mit dem witterungsbedingt baldigen Heizbeginn im Kindergarten.**



**Antrag:** Bgm. Hochgerner ersucht um Abstimmung, dass dem Dringlichkeitsantrag stattgegeben wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

Bgm. Hochgerner erklärt, im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung den Dringlichkeitsantrag unter TOP 10 a) aufzunehmen.

## TOP 2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.06.2012

**Sachverhalt:** GR Mühlbauer berichtet, dass am 19.06.2012 die Gebarung der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom Prüfungsausschuss in einer nicht angesagten Prüfung geprüft und darüber ein schriftliches Protokoll verfasst wurde. Es wurden neben der Kassen- und Gebarungsprüfung auch eine Stichprobenartige Kontrolle der Belege durchgeführt.

Nachdem es zu keinen Beanstandungen gekommen ist, entfiel die Stellungnahme des Bürgermeisters.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, den Bericht über die Kassaprüfung vom 19. Juni 2012 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig dafür.

## TOP 3 Bauführungen des NÖ Straßendienstes (ST-LH-N-120/009-2010) / Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass die Straßenmeisterei Neulengbach 2 Bauwerke (RW-Sammelschacht Sengerfadenstraße/L119, RW-Kanal Hauptstraße/L119) für die Gemeinde Neustift-Innermanzing hergestellt hat.

Nach Fertigstellung sind diese nunmehr von der Gemeinde in die Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der beiden Bauwerke in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 4 Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 – Zusicherung von Förderungsmitteln NÖ Wasserwirtschaftsfonds / Annahmeerklärung

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass mit Schreiben vom 28. Juni 2012 (Eingang 19. Juli 2012, Zahl: WWF-10209006/2) der Gemeinde eine Annahmeerklärung für die ABA BA 06 seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde.



Demnach bekommt die Gemeinde bei vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten von € 650.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von € 32.500,00 in Form eines Darlehens (Rückzahlung in 25 Jahren, Zinssatz 1 %).

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Annahmeerklärung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig dafür.

#### TOP 5 Teilungsplan GZ 40417 (DI Schubert) / Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass Hr. Grassberger auf Anfrage der Gemeinde im Bereich der Aus- und Einfahrt Rauschhofsiedlung bereit war 7 m<sup>2</sup> Grundfläche an das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten (Teilfläche Nr. 1 des Teilungsplanes Nr. 40417 vom 19.06.2012 erstellt von DI Schubert). Damit soll zukünftig eine sichere Ein- und Ausfahrt auf die L119 möglich sein.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

#### TOP 6 Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage BA 07 – Ziviltechnikerleistungen / Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass für die Erweiterung der zuletzt parzellierten Neuninger- und Hochgernergründe in Neustift vom Zivilingenieurbüro Micheljak ein Angebot über Ziviltechnikerleistungen eingeholt wurde und dabei ein Gesamthonorar von € 40.418,47 ohne UST abgegeben wurde. Die Leistungen umfassen:

- Vermessungs- und Planungsarbeiten
- Ausschreibung und Bauvergabe
- Örtliche Bauaufsicht samt Rechnungsprüfung und Baustellenkoordination
- Ausarbeitung der Endabrechnungsunterlagen
- Ausarbeitung des wasserrechtlichen Kollaudierungsoperates

**Antrag:** Bgm. Hochgerner ersucht um Abstimmung, dass der Gemeinderat die Ziviltechnikerleistungen an das Büro Micheljak in Höhe von € 40.418,47 ohne UST beschließt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Mit 13 : 4 Stimmen für den Antrag.  
Gegenstimme: GR Strutzenberger, GR Mühlbauer, GR Steinmair, GGR Ecker



## TOP 7 Brodtrager – Ergänzungsaufschließungsabgabe / Ansuchen auf Reduzierung

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass Hr. Brodtrager Günter mit Schreiben vom 21.08.2012 den Gemeinderat um Reduzierung seiner bei einer Grundteilung zukünftigen Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe in Höhe von ca. € 8.624,00 (20%ige Gemeindeförderung für Hauptwohnsitzer bereits abgezogen) auf einen zu zahlenden Betrag von € 4.000,00 angesucht hat.

Im Gegenzug wäre Hr. Brodtrager bereit (siehe auch Mail vom 25.09.2012), einen Grundstücksstreifen im Ausmaß von ca. 280 m<sup>2</sup> gelegen im Hochwasserabflussbereich des Laabenbaches kostenlos an die Gemeinde abzutreten.

Sollte keine Zustimmung zu erlangen sein, wird Hr. Brodtrager eine Parifizierung seines Grundstückes durchführen; die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe ist dabei nicht möglich.

Rege Diskussion aufgrund einer Anfrage von GGR Ecker, warum der Gemeinderat an ihm gerichtete Schreiben erst im Verlauf der Sitzung davon in Kenntnis gesetzt wird.

*Vor Abstimmung über diesen TOP verlässt Bgm. Hochgerner als Vorsitzender wegen Befangenheit für die Dauer der Abstimmung den Sitzungsraum; Vzbgm. Tisch-Grubwieser leitet daraufhin die Sitzung bzw. die Abstimmung.*

**Antrag:** Vzbgm. Tisch-Grubwieser ersucht um Abstimmung, dass der Gemeinderat das Ansuchen von Hr. Brodtrager über eine Reduzierung der Ergänzungsabgabe von ca. € 8.624,00 (20%ige Gemeindeförderung bereits abgezogen) auf € 4.000,00 beschließt.

**Beschluss:** Der Antrag wird nicht angenommen.

**Abstimmung:** Mit 5 : 11 Stimmen gegen den Antrag.  
Gegenstimme: GR Horak, GGR Schilling, Vzbgm. Tisch-Grubwieser  
Enthaltung: GGR Donner, GGR Goldnagl, GR Hochgerner, GR Scheibelmasser, GR Leitner, GR Schilling, GR Nowotny, GR Weinkirn

## TOP 8 Arbinger – Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Ansuchen auf Vertragsverlängerung

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass Herr Walter Arbinger als Pächter der Erlebnisteichkantine diese weiter betreiben möchte und daher um Vertragsverlängerung am 13.07.2012 angesucht hat.

*Auszug aus dem vorliegenden Vertrag:*

**I.**

Die Gemeinde Neustift-Innermanzing, im Folgenden kurz *Verpächterin* genannt, ist Alleineigentümerin der auf dem Grundstück Nr. 623/2, KG Neustift-Innermanzing, befindlichen Erlebnisteichkantine mit dazugehörigen Nebenräumen. Sie verpachtet an Hrn. Walter Arbinger, Neustift 36, 3052 Innermanzing, im folgenden kurz *Pächter* genannt und dieser pachtet die vorbezeichnete Erlebnisteichkantine (3 Räume bestehend aus 1 WC, 1 Kantine und 1 Nebenraum). Dem Verpächter wird der Zutritt zur Erlebnisteichkantine jederzeit gestattet. Dem Pächter ist eine Unterverpachtung des gegenständlichen Pachtobjektes nicht gestattet.

**II.**

Änderungen am Pachtobjekt und jegliche andere Bauführungen, sind ausnahmslos an die Zustimmung des Verpächters gebunden. Der Pächter verpflichtet sich das Pachtobjekt zu pflegen (Kantine, sämtliche WC-Anlagen, Vorplatz, Uferbereich) und die gesamte Anlage in einem einwandfreien Zustand zu halten.

**III.**

Anfallende Kosten:  
Haftpflichtversicherung trägt der Verpächter



*Stromkosten trägt der Pächter  
Wassergebühren trägt der Pächter  
Kanalgebühren trägt der Verpächter  
Grundsteuer trägt der Verpächter  
Pachtzins € 100,- pro Jahr (für Mai bis September) im Voraus.  
Reparaturen trägt bei Fremdverschulden der Verpächter; bei Eigenverschulden der Pächter.  
Sämtliche andere Steuern und Gebühren, die sich aus dem Betrieb der Kantine ergeben, sind vom Pächter zu tragen.  
Der Verpächter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Zahlungsrückstände des Pächters oder dritter Personen  
noch für Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer diese sein mögen.*

**IV.**

*Änderungen dieses Vertrages können nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen und müssen schriftlich ausgefertigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.*

**V.**

*Der Pachtvertrag wird befristet abgeschlossen, beginnt am 01.05.2013 und endet am 30.09.2013, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.*

*Vor Pachtbeginn ist die Vorlage einer Gewerbeberechtigung für diesen Standort dem Verpächter schriftlich vorzulegen (bereits 2011 erfüllt).*

**VI.**

*Der Kantinenbetrieb ist ausnahmslos in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Nachtruhe 21.00 Uhr) zulässig und sind die Öffnungszeiten unmittelbar im Kantinenbereich für jedermann ersichtlich kundzutun.*

**VII.**

*Das Pachtverhältnis endet auch vor der vereinbarten Pachtdauer durch Auflösung des Pächters.*

*Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis für aufgelöst erklären:*

- a) wenn der Pächter mit der Zahlung von vorgeschriebenen fälligen Abgaben, Gebühren und Steuern 1 Monat im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht binnen 8 Tagen begleicht;*
- b) wenn gegen Bestimmungen dieses Pachtvertrages zuwiderhandelt.*

**VIII.**

*Die Vertragsteile vereinbaren für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Benützungsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Neulengbach.*

*Allfällige mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.*

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass aufgrund von Anrainerbeschwerden max. 2 Veranstaltungen pro Monat zu denselben Zeiten wie der Kantinenbetrieb seitens der Gemeinde bewilligt werden.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Pachtvertrag über die Kantine am Erlebnisteich mit Herrn Arbinger beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Mit 16 : 1 Stimme für den Antrag.  
Enthaltung: GR Strutzenberger

**TOP 9**

**Göllner – Pachtvertrag Grundstück Nr. 588/5 und .192, KG 19738 / Genehmigung**

**Sachverhalt** Bgm. Hochgerner berichtet, dass Frau Christa Göllner (Innermanzing 212) die beiden Grundstücke Nr. 588/5 bzw. .192 (neben dem Buswartehaus GH Hellmuth) anmieten möchte.

*Auszug aus dem vorliegenden Vertrag:*

**I.** Die Gemeinde Neustift-Innermanzing, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 588/5 und .192, KG Neustift-Innermanzing.

Sie vermietet an Frau Christa Göllner, im Folgenden kurz Mieterin genannt und diese mietet die vorbezeichneten Grundstücke.

Dem Vermieter wird der Zutritt zu den Grundstücken jederzeit gestattet.

Dem Mieter ist eine Untervermietung des gegenständlichen Mietobjektes nicht gestattet.

**II.** Änderungen am Mietobjekt und jegliche andere Bauführungen, sind ausnahmslos an die Zustimmung der Vermieterin gebunden. Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt zu pflegen (Gras mähen, Müll säubern).

**III.** Anfallende Kosten:

€ 100,- pro Monat



**IV.** Änderungen dieses Vertrages können nur in beiderseitigen Einvernehmen erfolgen und müssen schriftlich ausgefertigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

**V.** Der Mietvertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen, beginnt am 01.10.2012 und endet am 30.09.2013, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

**VI.** Das Mietverhältnis endet auch vor der vereinbarten Mietdauer durch Auflösung des Mieters.

Die Vermieterin kann das Mietverhältnis für aufgelöst erklären:

- a) wenn der Mieter mit der Zahlung von vorgeschriebenen fälligen Abgaben, Gebühren und Steuern 1 Monat im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht binnen 8 Tagen begleicht;
- b) wenn gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages zuwiderhandelt.

**VII.** Die Vertragsteile vereinbaren für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Mietverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Neulengbach.

Allfällige mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Vertrag über die beiden Grundstücke mit Fr. Christa Göllner beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 10 ASBÖ Altlangbach / Ansuchen um Subvention

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet über ein Schreiben des ASBÖ Altlangbachs vom 16.07.2012, in dem diese um Aufstockung des Rettungsdienstbeitrages von derzeit € 4,80 auf € 10,00 / EW ersuchen. Bei einer Einwohnerzahl von 1.473 (ÖSTAT – Finanzjahr 2012) ergibt dies Mehrkosten von € 4.596,00 (60% Anteilsregelung).

**Antrag:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass einmalig für das Jahr 2012 eine Subvention in Höhe von € 5,20 / EW (= Rest auf € 10,00) im Ausmaß von 60% an den ASBÖ Altlangbach gewährt wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 10 a KIGA Holzhackgut / Liefervertrag (Dringlichkeitsantrag)

**Sachverhalt** Bgm. Hochgerner berichtet über die abgegebenen Angebote:

- Walpurga Praschl-Bichler € 30,00 / MWh
- Herbert Pusch € 30,50 / MWh
- Herbert Praschl-Bichler € 31,00 / MWh
- Michael Kuhn € 31,25 / MWh
- Josef Wittmann € 32,50 / MWh

Bei geschätzten 150 Srm (Fichte) ergeben sich dadurch Energiekosten von € 2.758,- exkl. UST.

*Auszug aus dem vorliegenden Vertrag:*

### I.

Die Gemeinde Neustift-Innermanzing, in der Folge kurz Übernehmer genannt, wird ab der Heizperiode 2012/2013 für das Objekt NÖ Landeskindergarten Neustift-Innermanzing, 3052 Innermanzing, Innermanzing 93, eine mit Energiehackgut, in der Folge kurz Hackgut genannt, befeuerte Heizungsanlage betreiben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Hackgut durch den Lieferanten für 2 Heizperioden. Der Vertrag endet daher nach Ablauf der Heizperiode 2013/2014 am 30. Juni 2014. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht



spätestens 3 Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

## II.

Der Lieferant übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Organisation der Zulieferung von Hackgut im bestellten Umfang in den hierfür vorge-sehenen Lagerraum im NÖ Landeskindergarten Neustift-Innermanzing, 3052 Innermanzing, Innermanzing 93.
2. Koordinierung des Liefertermins in der Absprache mit dem Übernehmer.
3. Störungen im Bereich des Hackgut-Fördertransports bis Kesseleinbringung und der daraus entstehenden Kosten aufgrund nicht einwandfreiem Hackgut gemäß Punkt IV.
4. Beachtung allfälliger Auflagen, die die Baubehörde hinsichtlich der Anlieferung des Hackgutes vorschreibt.

## III.

Der Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Zeitgerechte schriftliche oder telefonische Bestellung des Hackgutes.
2. Freihalten der Zufahrt, um eine gefahrlose und hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.
3. Bezahlung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines allfälligen Untersuchungsergebnisses gem. Vertragspunkt IV.

## IV.

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden.

Das Hackgut darf einen Wassergehalt von max. 35% aufweisen und muss frei sein von:

Eis, Schnee, chem. behandeltem Holz, Spanplattenabfällen, Abfällen beschichteter Platten, Abfällen verleimter Platten (z.B. Furnier), Steinen, Erde.

Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung tauglich sein.

Die Hackgut-Größenklasse muss, entsprechend der ÖNORM M 7133 - G 30, fein, entsprechen.

## V.

Der Preis für das angelieferte Hackgut wird aus einem festgesetzten Preis für die aus dem Hackgut umgesetzte Wärmemenge berechnet. Die Wärmemenge wird von einem nach der Kesselanlage, vor der Wärmeverteilung im Heizhaus eingebauten Wärmezähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes für Wärmezähler entspricht, gemessen. Die Art und Größe des Wärmezählers muss der Anlagengröße entsprechen. Dem Lieferanten oder einem von diesem Beauftragten ist der Zugang zum Wärmezähler jederzeit gestattet. Von Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers, insbesondere Verletzungen der Plomben, hat der Lieferant der Gemeinde Neustift-Innermanzing unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Eichungen trägt die Gemeinde Neustift-Innermanzing. Der Lieferant hat jederzeit das Recht, bei der Gemeinde Neustift-Innermanzing eine Nachprüfung des Wärmezählers durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfungskosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues des Wärmezählers von der Gemeinde Neustift-Innermanzing getragen, ansonsten vom Lieferanten.

## VI.

Der Lieferant ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Hackgutpreis entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Preis verändert. Der neu berechnete Hackgutpreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes.

Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Der Nutzenergiepreis für Hackgut in der Heizperiode 2012/2013 beträgt EUR ..... pro Megawattstunde (MWh) zuzüglich ..... % USt. Der Nutzenergiepreis beinhaltet die Brennstoffkosten zuzüglich dem Anteil für die Umsetzungs- und Wärmeverluste im Kessel.

Dieser Preis ist wertgesichert gemäß nachstehender Formel.

$$\text{Es gilt die Formel: } W = W_0 \times \left\{ \frac{A}{A_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

$W$  = Nutzenergiepreis für Hackgut

$W_0$  = der im Hackgutlieferungsvertrag eingetragene Nutzenergiepreis

$A$  = der jeweils geltende Jahresdurchschnittswert des „Energieholzindex“ \*)

$A_0$  = der am Basistag geltende Wert des „Energieholzindex“ entsprechend  $A$ ; Jahresdurchschnitt 2011

Am Basistag **1. Juli 2012** gilt folgender Jahresdurchschnitts-Werte 2011, der dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben wird:

$A_0$ : 1,549

Der „Energieholzindex“ setzt sich aus einem „Warenkorb“ relevanter Holzsortimente, wie Brennholz, Industrieholz und Sägenebenprodukte (sh. Holzkurier, Nr. 12, Seite 30, vom 22.3.1990) zusammen und wird auf Basis der veröffentlichten Preisstatistik der Statistik Austria österreichweit errechnet.

Änderungen werden mit Stichtag **1. Juli** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **1. Juli 2013**.

Der Preis bleibt während der Heizperiode unverändert und wird ab 01.07. für die kommende Heizperiode neu berechnet.

## VII.

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe:



1. Seitens des Übernehmers:
  - a) Bei fortwährender Lieferung von Hackgut mit überhöhtem Wassergehalt.
  - b) Bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferung trotz Mahnung.
  - c) Bei andauernder und grober Verletzung der behördlichen Auflagen (II/4).
2. Seitens des Lieferanten:

Bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen.

**VIII.**

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt über die aus dem Hackgut umgesetzte Wärmemenge. Der Jahresbedarf beträgt ca. 150 Srm (z.B. Fichten-Hackgut); dieser Bedarf wird in Teilmengen abgerufen.

**IX.**

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein Richtwert. Zu liefern bzw. abzunehmen ist jedoch in den einzelnen Jahren die tatsächlich jeweils benötigte Menge. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gilt der vereinbarte Preis. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung oder Verminderung verlangt werden.

**X.**

Der für die Gesamtlieferung vereinbarte Preis gilt unverändert auch für Teillieferungen durch mehrere Lieferanten.

**XI.**

Die Belieferung hat ausnahmslos nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, für die die vorhandenen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Heizungsanlage ausreichen.  
Über die Zufahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren.

\*) veröffentlicht auf [www.agrar-net.at](http://www.agrar-net.at) durch die LK NÖ

<b>Antrag:</b>	Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Liefervertrag über Holzhackgut mit Fr. Walpurga Praschl-Bichler beschließen.
<b>Beschluss:</b>	Der Antrag wird angenommen.
<b>Abstimmung:</b>	Mit 15 : 2 Stimmen für den Antrag. Stimmhaltung: Vzbgm. Tisch-Grubwieser, GR Steinmair

## TOP 11      Anfragen und Berichte

**Bgm. Hochgerner** berichtet,  
dass für den Um- und Zubau im KIGA bisher rund € 640.000,- investiert wurden und  
dass die Ausschreibung für den Straßenbau der ehemaligen Neuningergründe läuft.

**Vzbgm. Tisch-Grubwieser** möchte zur Diskussion „an den Gemeinderat gerichtete Schreiben anmerken, dass zwischen Sitzungseinladung und Sitzung für jeden Gemeinderat die Möglichkeit gibt, am Gemeindeamt sich über Tagesordnungspunkte noch genauer zu informieren.

**GR Strutzenberger** berichtet,  
dass im Zusammenhang mit der letzten Diskussion über die Eingliederung des ASBÖ in den NÖ Dachverband hier die Gemeinde eine jährliche Austrittsmöglichkeit gehabt hätte und dies bei einer finanziellen Belastung von max. € 3.000,-. Hier wurde der GR seiner Meinung nach falsch informiert.  
Bgm. Hochgerner dazu: Laut schriftlichen Unterlagen der Marktgemeinde Alt Lengbach wäre dieser Betrag höher gewesen; eine Kontaktaufnahme gab es hier nur von der Gemeinde – nicht jedoch vom ASBÖ selbst.

**GR Mühlbauer** ersucht die öffentliche Fläche zwischen dem neu errichteten Gehsteig und der Liegenschaft Neustift 71 wie zugesagt mit Sträuchern zu bepflanzen.  
Bgm. Hochgerner dazu: Soll in der Pflanzzeit Herbst durchgeführt werden.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden  
und schließt um 20.35 Uhr die öffentliche Sitzung.**



**TOP 12 Dienstbarkeitsklage Wasserleitung / Beauftragung einer Rechtsvertretung**

Anmerkung: Dieser nicht öffentliche TOP 12 wird aufgrund einer Einigung zwischen den Parteien von der heutigen Tagesordnung herunter genommen.

**PROTOKOLLFERTIGUNG**

.....  
Bgm. Ernst Hochgerner  
Vorsitzender

.....  
Gemeinderat ÖVP

.....  
Andreas Grübl  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat SPÖ

.....  
Gemeinderat FPÖ

.....  
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt und unterfertigt.